

allen Betheiligten genehmigt, so hat der Kommissar das Genossenschaftsstatut zu entwerfen, die Zustimmung der Betheiligten zu dem Statut einzuholen und dasselbe demnächst amtlich zu beglaubigen. Soll für eine neu zu bildende Genossenschaft ein Beitrittszwang gegen widersprechende Eigenthümer Platz greifen (§ 65 a. a. O.), so gelangt das in den §§ 79—81 a. a. O. vorgeschriebene Verfahren zur Anwendung. Nach Beendigung der kommissarischen Verhandlungen hat sich der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten darüber schlüssig zu machen, ob das Statut zu genehmigen, beziehungsweise die nach § 57 erforderliche landesherrliche Verordnung zu erwirken ist (§ 82 a. a. O.).

Die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehenden, auf Grund der §§ 56 bis 59 des Gesetzes vom 28. Februar 1843 (G. S. S. 41), der Artikel 1 und 2 des Gesetzes vom 11. Mai 1853 (G. S. S. 182) und der — hier nicht in Betracht kommenden — Verordnung vom 28. Mai 1867 (G. S. S. 769) errichteten Genossenschaften gelten als öffentliche Genossenschaften im Sinne des Gesetzes vom 1. April 1879 und fallen unter dessen in den §§ 7, 9, 10, 47—55, 57—64, 66 Abs. 2, 3 und 4, 68—70, 86—88 enthaltene Vorschriften (§ 89 a. a. O.). Hinsichtlich der auf Grund anderer Vorschriften errichteten Genossenschaften verbleibt es bei den bisherigen Bestimmungen. Sie können jedoch, sofern sie die im § 1 a. a. O. bezeichneten Zwecke verfolgen, nach Maßgabe der §§ 72—85 a. a. O. als öffentliche Genossenschaften im Sinne des vorgenannten Gesetzes begründet werden. Ueber die gegenwärtig im oberschlesischen Weichselgebiete bestehenden Wassergenossenschaften finden sich einige Angaben im Bd. III S. 24/5, über die übrigen Wassergenossenschaften des Weichsel-, Pregel- und Memelstromgebietes in den Bänden II und IV nach Ausweis der Uebersicht auf S. 492, wonach im preussischen Antheile des Gebietes der Unteren Weichsel und des Narew außer den Deichverbänden und den Genossenschaften zur Entwässerung der großen Polder des Mündungsbeckens im Ganzen 124 Wassergenossenschaften vorhanden sind, hiervon in den Regierungsbezirken Gumbinnen 37, Königsberg 28, Danzig 16 (außerdem 95 im Mündungsbecken), Marienwerder 33 (außerdem 6 im Mündungsbecken), Bromberg 10.

II. Aufbringung der Geldmittel für genossenschaftliche Unternehmungen.

Die Aufbringung der für genossenschaftliche Unternehmungen oben bezeichneter Art benötigten Mittel ist an sich Sache der Betheiligten. Da die Bedeutung und Einwirkung derartiger Unternehmungen vielfach den Wohlstand größerer Gebietstheile zu fördern geeignet ist und dieselben, insoweit sie sich im Rahmen einer vom Staate geordneten Organisation bewegen, der Regel nach einen wichtigen Faktor für die Hebung der Landeskultur bilden werden, so hat die Gesetzgebung, welche der Bildung von Wassergenossenschaften Vor Schub leistet und ihr gesetzliche Grundlagen bietet, auch darauf Bedacht nehmen müssen, diesem wichtigen Zweige der Landesmelioration die für seine Ausgestaltung erforderlichen Mittel zu erschließen. Der Staat ist dieser Aufgabe dadurch gerecht geworden,

Uebersicht über die Vertheilung der in den Bänden II und IV dieses Werkes erwähnten preussischen Wassergenossenschaften mit Ausnahme der Deichverbände.

Nieder- schlagsgebiet	Art der Ge- nossenschaft	N.-B. Gumbinnen	N.-B. Königsberg	N.-B. Danzig	N.-B. Marien- werder	N.-B. Bromberg	Im Gan- zen
Eszeszuppe	Ent- u. Bew. Dränage	1 S. 62 3 S. 63					1 3
Mündungs- gebiet	Ent- u. Bew. Dränage	6 S. 83/4 4 S. 83	— 3 S. 83				6 7
Memel- strom	Ent- u. Bew. Dränage	7 } Bd. II 7 } Bd. II	— } Bd. II 3 } Bd. II				7 10
Inster	Ent- u. Bew. Dränage	1 S. 270 5 S. 271					1 5
Angerapp	Ent- u. Bew. Dränage	21 S. 300/303 14 S. 299/300	Die Röttschlehmenener Genossenschaft ist zum Inster- gebiete gerechnet.				21 14
Alle	Ent- u. Bew. Dränage	2 S. 331/6 4 S. 332/7	25 S. 331/6 20 S. 332/7				27 24
Unt. Pregel- gebiet	Ent- u. Bew. Dränage	1 S. 352 7 S. 351/3	4 S. 351/2 14 S. 351/3				5 21
Pregel- strom	Ent- u. Bew. Dränage	25 } Bd. II 30 } Bd. II	29 } Bd. II 34 } Bd. II				54 64
Preuß. Narewgeb.	Ent- u. Bew. Dränage	29 S. 149/53 8 S. 149/50	11 S. 154/5 —	} Bd. IV			40 8
Unt. Weichsel- gebiet, rechts	Ent- u. Bew. Dränage				8 S. 18/9, 24 1 S. 19		8 1
Drewnitz	Ent- u. Bew. Dränage		8 S. 40/2 1 S. 42		6 S. 40/2 —		14 1
Ossa	Ent- u. Bew. Dränage				7 S. 78 —		7 —
Elbingsfluß	Ent- u. Bew. Dränage		4 S. 105 4 S. 104				4 4
Weichsel- strom, rechts	Ent- u. Bew. Dränage		12 } Bd. IV 5 } Bd. IV		21 } Bd. IV 1 } Bd. IV		33 6
Unt. Weichsel- gebiet, links	Ent- u. Bew. Dränage					2 S. 7 2 S. 7	2 2
Brahe	Ent- u. Bew. Dränage				9 S. 56/7 —	4 S. 56/7 2 S. 56/7	13 2
Schwarz- wasser	Ent- u. Bew. Dränage			1 S. 68 —	2 S. 68 —		3 —
Ferse	Ent- u. Bew. Dränage			13 S. 87 1 S. 86			13 1
Mottlau	Ent- u. Bew. Dränage			1 S. 114 —			1 —
Weichsel- strom, links	Ent- u. Bew. Dränage			15 } Bd. IV 1 } Bd. IV	11 } Bd. IV — } Bd. IV	6 } Bd. IV 4 } Bd. IV	32 5

Außerdem bestehen innerhalb der großen Deichverbände des Mündungsbeckens der Weichsel 101 Entwässerungsgenossenschaften (vergl. Tabellenband S. 80/87), nämlich

- im Danziger Deichverband . . . 29 G.-G. (Reg.-Bez. Danzig)
- im Marienburger Deichverband 34 G.-G. (Reg.-Bez. Danzig)
- im Elbinger Deichverband . { 32 G.-G. (Reg.-Bez. Danzig)
- { 6 G.-G. (Reg.-Bez. Marienwerder).

daß er selbst Unterstützungen hierfür in seinen Etat einstellte, die Provinzen als die berufenen Träger der lokalen Interessen ihrer Gebiete mit Mitteln für die Gewährung derartiger Unterstützungen ausstattete und Kreditinstitute schuf, welche verpflichtet und im Stande sind, Darlehne für wasserwirthschaftliche Unternehmungen unter besonders günstigen Verzinsungs- und Tilgungs-Bedingungen zu gewähren.

1. Der Staatshaushalt wirft im Kapitel 106 Titel 10 zu den Kosten für Vorarbeiten in Landes-Meliorations- und Deichbau-Angelegenheiten, sowie in Kapitel 106 Titel 12 zur Förderung genossenschaftlicher oder kommunaler Flußregulirungen Fonds in beträchtlicher Höhe aus, über deren Verwendung der Landwirthschaftsminister zu verfügen hat.

Beihülsen aus dem ersterwähnten Fonds werden dann gegeben, wenn es sich um größere genossenschaftliche Unternehmungen handelt, deren Ausführbarkeit und Zweckmäßigkeit erst auf der Grundlage technischer Vorarbeiten und Projekte beurtheilt werden kann.

Bei Anträgen auf Gewährung von Beihülsen zu Flußregulirungen ist regelmäßig darzuthun, in welcher Weise der nicht durch Inanspruchnahme der Staatskasse zu deckende Theil der Ausführungskosten beschafft werden soll. Die Bewilligung, bei welcher die Wichtigkeit des Unternehmens und die Leistungsfähigkeit der Betheiligten besonders in das Gewicht fallen, wird grundsätzlich davon abhängig gemacht, daß der betreffende Provinzialverband durch eine finanzielle Betheiligung seinerseits die Bedeutsamkeit des geplanten Projekts anerkennt (vergl. die Erlasse des Landwirthschaftsministers vom 22. Februar 1886 und 1. März 1887 und dessen Anweisung für die Meliorationsbaubeamten vom 25. Mai 1895).

Ferner stehen dem Landwirthschaftsminister zur Gewährung von Beihülsen zu den Folgeeinrichtungen auf dem Gebiete des Auseinandersezungswesens Mittel aus Kapitel 101 Titel 15 zur Verfügung. Zu diesen Folgeeinrichtungen gehören insbesondere auch Grabenanlagen, welche durch die Ausführung von Separationen erforderlich werden.

Während die Antragstellung hinsichtlich der Beihülsen aus den ersterwähnten beiden Fonds den Regierungspräsidenten bezw. dem Oberpräsidenten zufällt, hat dieselbe rücksichtlich der Unterstützung von Folgeeinrichtungen durch die Auseinandersezugsbehörden zu erfolgen. Die Bewilligung der Unterstützungen aus Kapitel 101 Titel 15 darf nur den bedürftigen Grundstücksbesitzern zu Gute kommen.¹⁾

2. Durch das Gesetz, betreffend die Dotation der Provinzial- und Kreisverbände vom 30. April 1873 (G. S. S. 187) sind den Provinzialverbänden behufs Ausstattung mit Mitteln für die Durchführung der Selbstverwaltung aus den Einnahmen des Staatshaushalts bestimmte Summen zur Erfüllung bestimmter Verpflichtungen übertragen worden. Zu diesen Verpflichtungen gehört nach § 4 des zu dem vorerwähnten Gesetze erlassenen Ausführungsgesetzes vom 8. Juli 1875 (G. S. S. 497) die Förderung von Landesmeliorationen, soweit

¹⁾ Vergl. Nieberding-Fraut a. a. O. S. 462.

sie nach Zweck und Umfang eine nicht über das provinzielle Interesse hinausgehende Bedeutung haben.²⁾

Auf Grund der §§ 8, 10 und 17 des Gesetzes vom 8. Juli 1875 wurden ferner die am 1. Januar 1876 vorhandenen Vermögensbestände der Provinzialhülfskasse für die Provinz Preußen und des durch den Landtagsabschied an die preussischen Provinzialstände vom 19. Januar 1835 der Provinz Preußen verliehenen landwirthschaftlichen Meliorationsfonds vom Staate dem Provinzialverbande von Preußen als Eigenthum überwiesen. Aus Anlaß der am 1. April 1878 zur Ausführung gelangten Theilung der Provinz Preußen in die Provinzen Ost- und Westpreußen ist durch vertragsmäßiges Uebereinkommen vom 13. Juni/13. Oktober 1877 ein Gesamtbetrag von 826 315,10 Mk. dem westpreussischen Provinzialverbande zugefallen. Mit diesem Fonds ist die westpreussische Provinzialhülfskasse dotirt (vergl. Reglement für die Verwaltung des Provinzialhülfskassen- und Meliorationsfonds der Provinz Westpreußen — die Westpreussische Provinzialhülfskasse — vom 14. März/29. April 1889, Amtsblatt der Regierung zu Danzig S. 148). Aus dem Fonds können an Kreise, Gemeinden, andere kommunale Verbände, Korporationen und öffentliche Genossenschaften Darlehne zur Beförderung gemeinnütziger Zwecke und an Grundbesitzer und Genossenschaften Darlehne zu dauernden Bodenverbesserungen aller Art unter billigen Bedingungen gewährt werden.

Die Provinzialverbände stellen regelmäßig Bewilligungen à fonds perdu, und zwar zu Beihülsen für genossenschaftliche Unternehmungen und für kleinere Grundbesitzer zur Ausführung von Meliorationen, sowie zur Unterstützung von Landesmeliorationen in ihre Jahresetats ein.

3. Unmittelbar den Zwecken der Landeskultur dienende Kredit-Institute sind die Landeskultur-Rentenbanken, deren Errichtung durch Gesetz vom 13. Mai 1879 (G. S. S. 367) vorgesehen ist. Sie sind zur Förderung von Bodenkultur-, Uferschutz-, Deich- und Schiffahrtsanlagen bestimmt und werden nach Maßgabe des erwähnten Gesetzes auf Beschluß der Provinzialverbände durch landesherrlich zu bestätigende Statuten errichtet. Sie gewähren zu diesem Zwecke unkündbare Darlehne gegen Grund Sicherheit und einen festen, der Beitreibung im Verwaltungswege unterliegenden Zins- und Tilgungsbeitrag (Landeskulturrente). Bei Darlehen zu Drainagezwecken kann der Rente durch die Auseinandersetzungsbehörde ein Vorzugsrecht vor denjenigen eingetragenen Realgläubigern eingeräumt werden, welche auf ergangene öffentliche Aufforderung keinen Widerspruch erheben, insoweit durch die Anlage eine entsprechende dauernde Verbesserung des Grundstückes herbeigeführt wird. Die Banken beschaffen das erforderliche Kapital durch Ausgabe von Inhaberpapieren (Landeskulturrentenbriefen) in dem Umfange der gewährten Darlehne. Ueberschüsse kommen dem Reservefonds oder durch Wegfall der Verwaltungskostenzuschläge den Betheiligten zu Gute. Innerhalb des hier fraglichen Gebietes sind derartige Banken bisher in Schlesien und in Posen errichtet.

²⁾ Vergl. hinsichtlich der Höhe der Dotationsrenten das zwischen den Provinzen Ost- und Westpreußen geschlossene Uebereinkommen vom 13. Juni/13. Oktober 1877.